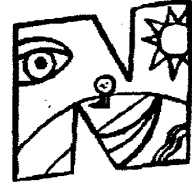


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 soziale Sicherheit und Generationen
 Stubenring 1
 1010 Wien



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-19301/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 21.119/8-1/03

Bearbeiter
 Dr. Koizar

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 12197

Datum
 13. Mai 2003

Betrifft

Budgetbegleitgesetz 2003 – Änderung des ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **13. Mai 2003** beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zur Form des Begutachtungsverfahrens:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass durch die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesvorhabens, eingelangt beim Amt der NÖ Landesregierung am 2. April 2003, mit einer Stellungsfrist bis 25. April 2003 die in Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, vorgesehene **Mindestfrist von vier Wochen** nicht eingehalten wurde.

Dazu kommt, dass in die derart **kurz gesetzte Begutachtungsfrist** die Karwoche und die Osterfeiertage fallen, was eine eingehende Befassung mit dem äußerst bedeutenden Gesetzesvorhaben zumindest erschwert.

- 2 -

Dagegen führt das gemeinsame Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vom 16. März 1999, GZ 603.767/11-V/1/99, zur Länge der Begutachtungsfristen aus, dass die in der Vereinbarung angeführten Mindestfristen nichts daran ändern, dass **Begutachtungsfristen** grundsätzlich so bemessen sein sollten, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von **wenigstens sechs Wochen** zur Verfügung stehen. Je nach Bedeutung und Umfang eines Vorhabens kann die Einräumung einer **noch längeren** Begutachtungsfrist angezeigt sein (Seite 5 des Rundschreibens).

Umso mehr ist es **bedauerlich**, dass (nach Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen – vgl. Verbindungsstelle der Bundesländer vom 11. April 2003, VST-2291/11) das Budgetbegleitgesetz 2003 bereits am heutigen Tage im Ministerrat behandelt werden soll und Fristerstreckungen daher nicht möglich waren.

Die NÖ Landesregierung geht davon aus, dass die **Befassung mit** den im Begutachtungsverfahren abgegebenen **Stellungnahmen** – nimmt man die Begutachtung und die in dieser Begutachtung abgegebenen Stellungnahmen ernst – zumindest auf Ebene des **Nationalrates** erfolgen wird.

II. Zum Entwurf:

1. Allgemeines:

Zunächst fällt auf, dass die einzelnen Gesetzesentwürfe **keinen einheitlichen Titel** aufweisen – ein solcher wird nur im Anschreiben des BMSG genannt bzw. kann aus den Erläuterungen geschlossen werden, dass es sich um ein einheitliches Gesetzesvorhaben handelt.

Weiters weist der Entwurf die Besonderheit auf, dass es zum **ASVG**, zum **GSVG** und zum **BSVG jeweils zwei Gesetzesentwürfe** gibt, zunächst im Hinblick auf die „Kranken- und Unfallversicherung“ (ASVG) bzw. „Krankenversicherung“ (GSVG und BSVG) als **Teil 1** und dann im Hinblick auf „Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung“ als **Teil 2**. Eine **Abstimmung** beider Teile zueinander hat augenscheinlich **nur**

- 3 -

unzureichend stattgefunden, da nunmehr beim ASVG jeweils Teil 1 und Teil 2 einen § 605 mit jeweils anderem Inhalt aufweisen, ebenso das BSVG bezüglich § 286.

2. Grundsätzliche Überlegungen zum Gesetzesvorhaben:

Zunächst wird das **Bemühen** um eine langfristige Sicherung der gesetzlichen Altersvorsorge **anerkannt**. Die vorliegenden Zahlen über die mittel- und langfristige demographische Entwicklung und die Prognosen über den dadurch zu erwartenden rasch ansteigenden Finanzbedarf zeigen den Handlungsbedarf sehr deutlich.

Andererseits stellen die in diesem Gesetzesvorhaben vorgesehenen Maßnahmen **einschneidende Verschlechterungen** für eine große Bevölkerungsgruppe dar. Solche Maßnahmen bedürfen einerseits der **sorgfältigen Vorbereitung** und andererseits eines **breiten (gesellschaftlichen) Konsenses**.

In den Erläuterungen wird der prognostizierte Finanzbedarf, aber auch die Auswirkungen des Entwurfes, hauptsächlich an der Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Bundesmittel gemessen. Es wird daher mit dem vorliegenden Entwurf **offensichtlich** hauptsächlich das **Ziel** verfolgt, diese **Deckungsrate des Bundes zu verringern**.

Nach den in den Erläuterungen enthaltenen Prognosen über die Auswirkungen des Entwurfes würde dieser Anteil des Bundes von 3,1 % des BIP im Jahr 2003 nach bisheriger Rechtslage auf 2,9 % des BIP im Jahr 2007 sinken und sich bei der Umsetzung der vorgesehenen Reformmaßnahmen auf 2,5 % des BIP im Jahr 2007 reduzieren. Anders formuliert sinkt der Anteil an Mitteln des Bundes an den Gesamtaufwendungen bis 2007 von derzeit 27,9% auf 23,8%. Dieses Ziel erscheint durchaus legitim, die Zahlen lassen aber auch die **Intention** erkennen, das **Bundesbudget zu Lasten der Versicherten**, der **Wirtschaft** sowie der (durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge finanzierten) **Arbeitslosenversicherung zu entlasten**, was mit den eigentlichen Zielen der Pensionsreform, nämlich der **langfristigen Sicherung der Altersversorgung**, **nicht mehr im Einklang** steht.

- 4 -

Aus den genannten Zahlen, die **nur eine kurzfristige Betrachtung (bis 2007)** betreffen, ist abzulesen, dass jedenfalls auch **kurzfristige Einsparungen** mit diesem Entwurf erzielt werden sollen. In diese Richtung weist auch eine Vielzahl von Bestimmungen, die **ohne Abfederung von Härten** unmittelbar wirksam werden sollen. Wie aus den Erläuterungen zum Entwurf ersichtlich ist, wird davon ausgegangen, dass der durch die Gesetzesänderungen bewirkte **kumulative Pensionsverlust** bereits im Jahr 2004 bei durchschnittlich rund 13,5%, im Jahr 2005 bei 14,5 % und im Jahr 2006 bei rund 15,5 % liegen werde. Im Jahr 2007 wird mit einer durchschnittlichen Pensionsminderung von rund 16,5 % gerechnet.

Die **Landesregierung** vertritt die Ansicht, dass die **Maßnahmen in diesem Umfang** zur Pensionssicherung **nicht sofort erforderlich** sind. Es besteht ein **zeitlicher Spielraum für Übergangsregelungen**, der für eine **Abfederung** der im Entwurf enthaltenen sozialen **Härten** genützt werden könnte.

In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass im Vorblatt unter „Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich“ lediglich ausgeführt wird, dass im Hinblick auf gleichzeitig zu treffende Maßnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Schaffung eines Altersübergangsgeldes) mit keinen gravierenden Auswirkungen auf die Beschäftigungslage zu rechnen ist. Die Tatsache, dass es aufgrund der Pensionskürzungen zu einer **Verringerung der Kaufkraft** kommen wird, scheint nicht berücksichtigt worden zu sein.

Der **Verfassungsgerichtshof** hat gerade im Bereich des Pensionsrechtes dem **Verfassungsprinzip des Vertrauensschutzes** große Bedeutung zugemessen (vgl. zuletzt VfGH vom 10.10.2002, G 42/02 u.a., mit Verweis auf VfSlg. 12.568/1990). In diesem Sinne hält es die Landesregierung für erforderlich, die vorliegenden Maßnahmen – seien sie auch in Bezug auf das zu erreichende, notwendige Ziel unangenehm – so zu setzen, dass sie für keine Personengruppe unerwartete und plötzlich einschneidende nachteilige Veränderungen mit sich bringen.

Insbesondere die Einführung **folgender**, ohne ausreichende Übergangsbestimmungen **geplanter Änderungen** erscheint in der gegenwärtigen Form **unverhältnismäßig** und dürfte das Vertrauen auf erworbene Rechtspositionen verletzen:

- 5 -

- Durch die Herabsetzung des Steigerungsbetrages erhält man einen Tag nach dem Stichtag um 11% weniger Pension, als nach der derzeitigen Regelung.
- Entfall der bisherigen Deckelung der Abschläge von 10,5%
- Einsetzen des längeren Durchrechnungszeitraumes bereits ab 2004
- Verschiebung des Zeitpunktes der Valorisierung der Neupensionen um ein Jahr nach Pensionsantritt

Zu betonen ist, dass vor allem die **Gleichzeitigkeit der angeführten Maßnahmen** voraussehbar zu unverhältnismäßig großen finanziellen Nachteilen für einzelne Personengruppen führen würde. Diese Nachteile sollten jedenfalls dadurch abgedeckt werden, dass **Einschleifregelungen** vorgesehen, oder **einzelne Maßnahmen zeitlich verschoben** werden.

Trotz der vorgesehenen Übergangsfrist bis 30.6.2004 bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer sind überdies **Vorzieheffekte zu erwarten**. Die abrupte Erhöhung der Abschläge wird zu vorzeitigen Pensionsanträgen führen, weil keine Einschleifregelung vorgesehen ist. Insbesondere wird die hohe Differenz zwischen vorzeitiger Alterspension bei Arbeitslosigkeit und dem Bezug von Übergangsgeld das vorgezogene Antreten der Alterspension begünstigen, da durch das Übergangsgeld in vielen Fällen ein deutlich geringeres Versorgungsniveau als bei einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit erreicht wird. Da diese Effekte kontraproduktiv sind, sollte dem zum Beispiel durch sukzessives Inkrafttreten der Absenkung des Steigerungsbetrages entgegengewirkt werden.

Besonders **benachteiligt** werden durch den Entwurf **Personen**, deren **Erwerbseinkommen nicht weitgehend konstant verläuft**, da sich bei diesen die Verlängerung der Durchrechnungszeiten besonders nachteilig auswirkt. Zu diesem Personenkreis zählen vor allem Frauen, die Kinderbetreuungszeiten und – in vielen Fällen gleichzeitig – Zeiten verminderter Erwerbstätigkeit verzeichnen.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass bereits systembedingt **Frauen** nur geringere Pensionsleistungen erhalten und diese die Pensionsminderungen nur dadurch vollständig kompensieren können, wenn sie vermehrt auch über das 60. Erwerbsjahr

- 6 -

hinaus erwerbstätig bleiben. Diese zusätzlichen **Nachteile** aber, die den Frauen durch den Verzicht auf eine berufliche Karriere zugunsten der Kindererziehung aufgrund der vorgesehenen Regelungen entstehen, erscheinen **unangemessen**. Konkret verlieren Frauen insbesondere im Bereich der Kindererziehungszeiten und durch Teilzeitschäftigungszeiten mit geringem Einkommen.

So sollen zwar nunmehr die ersten 24 Monate ab der Geburt des Kindes (bisher 18 Monate) **pensionsbegründende Beitragszeiten** sein, dies aber nur, wenn in dieser Zeit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht (z.B. § 236 Abs. 4a ASVG). Dieser Anspruch ist nur für Geburten ab dem 1.1.2002 denkbar. Es ist nicht erklärlich, warum die Regelung nur an das Kinderbetreuungsgeld anknüpft, weshalb diese **auch auf BezieherInnen von Karenzgeld ausgedehnt** werden sollte.

Für Frauen ergibt sich weiters eine ungerechtfertigte Schlechterstellung daraus, dass **Kindererziehungszeiten** nur mit dem **Ausgleichszulagenrichtsatz** (Mindestbemessungsgrundlage) angerechnet werden, während im Vergleich dazu die **Präsenzdienstleistung** mit der **durchschnittlichen Bemessungsgrundlage** bewertet wird.

Hier sollte eine sachlich begründbare **Modifizierung** vorgenommen werden. Insgesamt sollte jedenfalls der **gesellschaftspolitische Wert der Kindererziehung deutlicher unterstrichen** werden. Dies könnte zum Beispiel durch eine höhere Anrechnung der Kindererziehungszeiten erfolgen, z.B. dadurch, dass die durchschnittliche Bemessungsgrundlage der aktiven Frauen als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Da die Zusammenhänge im **Wirtschaftsleben** immer komplexer werden, ist für ein erfolgreiches berufliches Weiterkommen eine entsprechend **fundierte Ausbildung notwendig**. Von daher erscheint es aus Sachlichkeitserwägungen **bedenklich**, dass Personengruppen, die **auf Grund der zu absolvierenden Ausbildung erst später** in das **Erwerbsleben eintreten** können, dadurch benachteiligt werden, da sie in der Regel **keine Höchstpension** erreichen können; für diese ist nämlich nunmehr eine Erwerbstätigkeit von 45 Jahren erforderlich.

- 7 -

3. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel xx – Teil 1 – Z. 5 (§ 31 Abs. 5a ASVG):

Nach dieser Bestimmung hat der **Hauptverband** jährlich eine **Verordnung** zu erlassen, in der festgestellt wird, ob und in welcher Höhe ein **Kostenbeitrag** bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz im nächstfolgende Kalenderjahr zu entrichten ist. Dabei hat er insbesondere auf die im Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger vorhandenen Mittel sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten Bedacht zu nehmen. Diese Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten erscheint zu weit gefasst. Es wäre bereits im Gesetz **genauer** dahingehend zu **determinieren**, welche Umstände vom Ordnungsgeber konkret zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel xx – Teil 1 – Z. 27 (§ 148 Z. 4a ASVG):

Aus der Änderungsanordnung geht nicht hervor, dass es sich bei § 148 um eine **Grundsatzbestimmung** handelt. Es wird auf Art. 12 Abs. 4 B-VG hingewiesen.

Zu Artikel xx- Teil 2 – Z. 42 (§ 605):

Wesentliches Ziel einer Gesetzesmaßnahme sollte die **Verständlichkeit** und damit Vorhersehbarkeit für den betroffenen Bürger sein (vgl. hierzu das in Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979 enthaltene Staatsziel der Bürgernähe und Deregulierung).

§ 605 kann als Beispiel dafür herangezogen werden für eine Bestimmung, die für einen durchschnittlich Betroffenen absolut **nicht verständlich** ist und selbst für nicht in diese Spezialmaterie eingearbeitete Juristen kaum mehr nachvollziehbar ist. Auf die diesbezügliche „**Denksportaufgabenjudikatur**“ des VfGH (VfSlg. 12.420) wird hingewiesen.

Fachlich sollte die Regelung dahingehend geprüft werden, inwiefern aufgrund Abs. 6, 9 und 9a ein Eingriff in die bestehende „Hacklerregelung“ erfolgt und ob ein solcher beabsichtigt ist.

III. Zu den Erläuterungen:

Allgemeines:

Im Hinblick auf die komplizierte Rechtsmaterien sind die **Erläuterungen** generell zu **oberflächlich**.

So wird z.B. im Allgemeinen Teil mit Begriffen wie „Fortschreibung der „Hacklerregelung““ operiert, jedoch selbst aus dem besonderen Teil ergibt sich nicht eindeutig, welche konkrete Regelung im Entwurf damit angesprochen wird.

Zur Kostendarstellung:

Gemäß Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ist unter anderem bei Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht. Diese Verpflichtung ist auch im § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz normiert. Darüber hinaus sieht § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes vor, dass in der Stellungnahme für jede am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, die sich aus einer rechtsetzenden Maßnahme ergeben, darzustellen sind.

Der vorliegende Entwurf enthält sowohl Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen in der Krankenversicherung als auch in der Pensionsversicherung. Die Kostendarstellung beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die Auswirkungen auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Mehreinnahmen auf Grund eines höheren Beitragsaufkommens) sowie auf den Bundeszuschuss zur gesetzlichen Pensionsversicherung (laufende Verringerung der Bundesmittel). **Auswirkungen auf die übrigen Gebietskörperschaften** (Länder und Gemeinden) sind in den Erläuterungen **nicht einmal angesprochen** und damit auch

- 9 -

nicht entsprechend quantifiziert. Seitens des Bundes wurden daher auch diesbezüglich die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten.

IV. Zu den dem Land Niederösterreich erwachsenden Kosten:

Zu Teil 1 (Krankenversicherungsrecht):

Von den im Gesetzesentwurf enthaltenen Maßnahmen ist für die NÖ Sozialhilfe zunächst die **Änderung (Vereinheitlichung) der Beitragsätze** in Verbindung mit der Einführung eines **Ergänzungsbeitrages zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen** in der Krankenversicherung unmittelbar kostenwirksam.

Nach § 77 Abs. 1 ASVG ist für den Krankenversicherungsbeitrag in der **Selbstversicherung** der in § 51 Abs. 1. Z. 1 ASVG angeführte Prozentsatz von Relevanz. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit 6,3 %. Diesem Prozentsatz ist der Zusatzbeitrag von 0,5 % (§ 51b ASVG) zuzuschlagen. Von der in der Selbstversicherung derzeit maßgeblichen monatlichen Bemessungsgrundlage von € 3.916,80 (30 mal € 130,56; vgl. § 76 (1) Z. 1 ASVG) ist daher der Beitrag in der Selbstversicherung in der Krankenversicherung unter Anwendung eines Prozentsatzes von 6,8 zu ermitteln und beträgt daher monatlich € 266,34.

Der anzuwendende Prozentsatz erhöht sich durch die vorgesehene Änderung des § 51 Abs. 1. Z. 1 ASVG von 6,3 % auf 6,7 %. Zusätzlich soll ein „Privatunfall-Zusatzbeitrag“ von 0,1 % eingeführt werden.

Damit würde sich der anzuwendende **Gesamt-Beitragsprozentsatz von 6,8 auf 7,3 erhöhen**.

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBR 9200, sieht in § 11 einen **Anspruch auf Krankenhilfe** vor, der auch in Form der Beitragsleistung zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG geleistet werden kann (Abs. 2). Insgesamt hat die NÖ Sozialhilfe im Jahr 2002 einen Betrag von rund € 965.000,00 an Beiträgen zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung geleistet.

- 10 -

Auf Basis dieses Gesamtaufwandes im Jahr 2002 ergibt sich ein durch die vorgesehenen Änderungen errechneter **Mehraufwand für die NÖ Sozialhilfe** von jährlich € 70.445,00.

Als weitere für die NÖ Sozialhilfe kostenwirksame Maßnahme sind die im Entwurf enthaltenen **gesonderten Kostenbeiträge** bzw. die diesbezügliche **Verordnungsermächtigung an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**, Kostenbeiträge bei „Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135)“, bei „Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153)“ und bei „Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG)“ festzusetzen, zu nennen.

Wie allerdings in den Erläuterungen zum Entwurf bereits festgehalten, sind die daraus zu erwartenden **Kostenfolgen nicht abschätzbar**, da die konkrete Bemessung und Höhe dieser gesonderten Beiträge bei Inanspruchnahme von Krankenbehandlungsleistungen eben einer Verordnung vorbehalten bleiben sollen.

Eine Schätzung der allenfalls zukünftigen Kostenfolgen für die NÖ Sozialhilfe ist daher derzeit nicht möglich.

Zu Teil 2 (Pensionsversicherungsrecht):

a) Auswirkungen auf die „Hilfe zum Lebensunterhalt“:

Die NÖ Richtsatzverordnung, LGBl. 9200/1, sieht in § 2 eine „Begrenzung der Unterstützung“ durch die Sozialhilfe in der Art vor, dass die Sozialhilfeleistung grundsätzlich nicht höher ist als die Mindestleistungen („Ausgleichszulage“) in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Dies bedeutet umgekehrt, dass Pensionsbezieher in aller Regel keinen Anspruch auf eine laufende Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 haben.

- 11 -

Somit haben die geplanten **Änderungen betreffend das Ausmaß und die Berechnung der Pensionen** in diesem Sozialhilfe-Bereich **keine unmittelbaren Auswirkungen**.

Demgegenüber sind Kostenfolgen für die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ aus der geplanten gänzlichen Aufhebung aller vorzeitigen Alterspensionen und Einbindung der betroffenen Personengruppen in den Regelungsbereich der Arbeitslosenversicherung zu erwarten.

Im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsrechtes sind **keine** dem Pensionsrecht entsprechenden **Mindestleistungen vorgesehen**, sodass bei Bezug eines niedrigen Arbeitslosengeldes bzw. der neu geschaffenen „Übergangsgelder“ durchaus ein **Anspruch auf laufende Sozialhilfeleistungen** „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gegeben sein kann.

Zusätzlich bleibt darauf hinzuweisen, dass der Bezug von Sozialhilfe „**Hilfe zum Lebensunterhalt**“ bei älteren Menschen deutlich **längere Zeit erforderlich** sein wird, da ein Wechsel in die Pension, auch wenn bereits in der Vergangenheit nach derzeitigen Maßstäben genügend Beitragszeiten (auch bei „**langer Versicherungsdauer**“) erworben werden konnten, erst zu einem deutlich späteren Lebensalter möglich sein wird.

Auch die im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 vorgesehene Regelung, wonach auch **Kosten** übernommen werden können, die erforderlich sind, um dem hilfebedürftigen Menschen **Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung** zu verschaffen, um ihn von der Leistung der Sozialhilfe unabhängig zu machen, würde nur mit wesentlich höheren Leistungen erwirkt werden können bzw. in den meisten Fällen unwirksam werden.

b) Auswirkungen auf den Sozialhilfeaufwand bei „ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege“:

Die geplanten Änderungen zur Berechnung von Pensionsleistungen, wie insbesondere der praktisch über das ganze Erwerbsleben vorgesehene „Durchrechnungszeitraum“, die verzögerte Valorisierung von Neupensionen und dergleichen werden – wie auch in den Erläuterungen dargestellt – insgesamt zu wesentlich **geringeren Pensionshöhen**

- 12 -

führen. Die Verbesserungen (Senkung des „fiktiven Ausgedinges“, Verbesserung für Kindererziehungszeiten) haben demgegenüber vernachlässigbare Auswirkungen.

Mit dem Absinken des Pensionsniveaus **sinkt gleichzeitig die Eigenleistung der die ambulanten, teilstationäre und stationäre Pflege in Anspruch nehmenden Menschen.**

Die **Kosten der Sozialhilfe für die Pflegeleistungen** werden daher **proportional** zum Absinken der Pensionen entsprechend **ansteigen**. Geringere Pensionen werden somit zwangsläufig zu höhere Sozialhilfekosten führen.

c) Gesamte Beurteilung zum Pensionsversicherungsrecht:

Die **Regelung** des im Entwurf vorgeschlagenen „**Härteausgleiches**“ im Einzelfall, wonach nach pflichtgemäßen Ermessen entsprechende Unterstützung gewährt werden könnte, ist **mangels konkreter Festlegung und ohne Rechtsanspruch** nicht nachvollziehbar.

Insgesamt ist daher durch die vorgeschlagenen, sehr vielschichtigen und weit reichenden Änderungen im Pensionsversicherungsrecht **mit sehr hohen Kosten für die Sozialhilfe zu rechnen.**

Eine konkrete Quantifizierung dieser Kostenfolgen kann nicht geleistet werden, da die Anzahl der von den vorgeschlagenen Regelungen betroffenen Personen bzw. vor allem die Einkommensverteilung bei den Betroffenen nicht bekannt ist.

Die Erhöhung der Kosten der Pflege für die Sozialhilfe werden jedoch wie folgt geschätzt:

Eine **Reduzierung der Pensionen um 1 %** würde zur Reduzierung des Eigenleistungsanteiles aus der Pension der pflegebedürftigen Menschen im selben Ausmaß führen. Auf Grund der Höhe des derzeitigen Eigenleistungsanteiles für stationäre und ambulante Pflege **in NÖ** würde jeder Prozent **Mehrkosten der Sozialhilfe** von **ca. € 1,1 Mio. pro Jahr** verursachen.

- 13 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

**NÖ Landesregierung
Dr. P r ö ll
Landeshauptmann**

LAD1-VD-19301/014

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kerschner